### Benutzungsordnung

### für das Moorsberg-Stadion in der Stadt Höhr-Grenzhausen

Aufgrund des § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und des § 15 Sportförderungsgesetz (SportFG) wird für das Moorsberg-Stadion der Stadt Höhr-Grenzhausen folgende Benutzungsordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Moorsberg-Stadion mit dem Rasenspielfeld, der Laufbahn, der Weit- und Hochsprung- sowie der Kugelstoßanlage, das Sportplatz-/ Umkleidegebäude und den Garagen auf dem Gelände des Moorsberg-Stadions.
- (2) Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auch auf die zu den in Abs. 1 genannten Sportstätten gehörenden Nebenanlagen (Verkehrswege, Zuschauerplätze, Grünflächen, Flutlichtanlagen etc.) sowie die Einrichtungs- und Inventargegenstände einschließlich der Sportgeräte.

#### § 2 Allgemeine Regeln

- (1) Die Freisportflächen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden. Das Betreten der Grünanlagen und das Überklettern von Einfriedungen ist untersagt. Verunreinigungen sind zu unterlassen.
- (2) Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Nocken- bzw. Noppenschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind verboten.
- (3) Rauchen ist nur auf der Freifläche außerhalb der Sportfelder erlaubt.
- (4) Kaugummis sind in die dafür vorgesehenen und aufgestellten Behälter zu werfen; nicht auf die Rasenfläche, die Kunststoffbahnen oder die Sandflächen.
- (5) Die Nutzer sind aufgefordert, ausschließlich Getränke in PET-/Plastikflachen zu verwenden. Sollten auch Getränkeflaschen aus Glas mitgebracht werden, sind diese so abzulegen, dass diese nicht zerstört werden können.
- (6) Öle, Fette und zuckerhaltige Getränke dürfen nicht auf die Kunstrasen- und Kunststofffläche gelangen.
- (7) Das Mitbringen von Hunden ist erlaubt, diese sind anzuleinen; Ausnahmen vom Leinenzwang sind nicht zulässig. Verunreinigungen durch den Hund sind vom Hundehalte zu beseitigen. Zugang zu den Sportflächen und Gebäuden auf dem Gelände ist mit den Tieren nicht gestattet.
- (8) Das Grillen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Sportgelände untersagt.

- (9) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.
- (10) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 30 Minuten geschlossen benutzen.

## § 3 Einrichtungen und Geräte

Die Einrichtungen und Geräte sind nach Gebrauch zu säubern und an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Schäden an den Anlagen und am Inventar unverzüglich dem zuständigen Platzwart bzw. dem Sportamt der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

#### § 4 Vereinseigene Gegenstände

- (1) Vereinseigene Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Sportamt der Verbandsgemeindeverwaltung in die Freisportflächen und die zugehörigen Gebäude und Anlagen eingebracht werden. Die Einlagerung erfolgt nur in den dafür vorgesehenen und von der Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich Organisation Schulen, Kindergärten, Sport zugeteilten Bereichen im Gebäude. Die Zuteilung der Räumlichkeiten im Untergeschoss des Umkleidegebäudes erfolgt in Absprache mit dem Platzwart (siehe auch § 19).
- (2) Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden und auch keine Gefahrenquelle für Verletzungen etc. darstellen. Schäden und Mängel an vereinseigenen Gegenständen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Verlust und Beschädigungen sind ausgeschlossen. Die Stadt übernimmt keine Obhutspflicht an eingebrachten Gegenständen. Zudem ist die Haftung der Stadt für Schäden, die durch die Inanspruchnahme oder Nutzung von eingebrachten Gegenständen entstehen, ausgeschlossen.

### § 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Freisportflächen stehen an den **Schultagen** dem Schulsport in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr und sonstigen Nutzern zur außerschulischen sportlichen Nutzung von 17.00 bis 21.30 Uhr sowie an **schulfreien Tagen** ganztägig zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen bei besonderen Veranstaltungen der Einwilligung der Stadt bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich Organisation Schulen, Kindergärten, Sport.
- (2) Die Benutzungszeiten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Belegungsplan, der bei Bedarf von der Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich Organisation Schulen, Kindergärten, Sport angefordert werden muss. Einschränkungen der Benutzungszeiten zur Sicherung der Haltbarkeit der Anlagen durch den Belegungsplan bleiben vorbehalten. Wenn es zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist, können die o. g. Anlagen oder Teile davon jederzeit gesperrt werden, auch wenn im Belegungsplan eine Benutzung vorgesehen ist. Das gilt insbesondere, wenn die Rasenspielfläche des Stadions nicht bespielbar ist. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit der o. g. Einrichtungen

trifft der von der Stadt bestellte Platzwart, im Verhinderungsfall die Verbandsgemeindeverwaltung – Fachbereich Bauen und Umwelt (siehe auch § 7 und § 17).

### § 6 Benutzungserlaubnis, Schlüsselgewalt

- (1) Die Benutzung der städtischen Freisportflächen setzt grundsätzlich die Erteilung einer Benutzungserlaubnis durch die Stadt voraus, sofern nicht durch Vertrag ein dauerhaftes Nutzungsrecht eingeräumt worden ist. Die Nutzungserlaubnis wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich Organisation Schulen, Kindergärten, Sport schriftlich erteilt. Die allgemeine Nutzung (z. B. für Läufer) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Freisportflächen werden bevorzugt den in der Stadt Höhr-Grenzhausen ansässigen Schulen und Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Freisportflächen ebenfalls auf Antrag überlassen werden. Die nichtsportliche Nutzung wird auf Freisportflächen grundsätzlich nicht gestattet. Der Stadtbürgermeister kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Anträge auf Überlassung von Freisportflächen sind rechtzeitig spätestens eine Woche vor der geplanten Benutzung, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus feststehende Veranstaltungen gelten als Antrag. Mit dem Antragsteller wird in jedem Einzelfall ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, in dem der Veranstalter diese Benutzungsordnung anzuerkennen hat. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Nutzer erhalten von der Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich Organisation Schulen, Kindergärten, Sport einen Schlüssel und sind verantwortlich für das ordnungsgemäße Verschließen des Umkleidegebäudes und auch des Eingangsbereichs der gesamten Sportanlage "Moorsberg-Stadion".

### § 7 Sperrung von Freisportflächen

- (1) Der Platzwart und die Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich Bauen und Umwelt kann Freisportflächen jederzeit sperren, wenn dies zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Witterungsverhältnisse eine Nutzung unmöglich machen. Während der Durchführung der regelmäßigen Wartungs- und Pflegearbeiten sind die Freisportflächen gesperrt (siehe auch § 17).
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können aufgehoben werden, wenn es aus wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Bereitstellung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

## § 8 Sicherheitsvorkehrungen

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften und Auflagen der Stadt sind von jedem Benutzer und Besucher zu beachten.
- (2) Eingänge, Zuwegungen und Erschließungsstraßen müssen während der Dauer der Nutzung insbesondere für Krankenwagen und Feuerwehrfahrzeuge passierbar sein.

- (3) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Moorsberg-Stadions abgestellt werden. Das sonstige Gelände der Freisportflächen darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
- (4) Die jeweilige Benutzergruppe bzw. der jeweilige Veranstalter ist verantwortlich für die Gewährleistung der Ersten Hilfe sowohl für die Sportler als auch für die sonstigen Besucher der Veranstaltung.

## § 9 Beschallungs- und Flutlichtanlagen

- (1) Jeder Übungsleiter wird eingehend durch den Platzwart in die technische Bedienung der Beschallungs- und Flutlichtanlage eingewiesen.
- (2) Für die Nutzung des Flutlichts gilt:

- bei Trainingsbetrieb: **ab** Trainingsbeginn bis Ende laut Belegungsplan

- bei Spielbetrieb: <u>eine Stunde vor</u> Beginn bis Ende des Spiels

(3) Jeder Benutzer ist verpflichtet, durch einen verantwortungsbewussten Gebrauch dazu beizutragen, dass die Stromkosten der Flutlichtanlagen möglichst niedrig gehalten werden. Daher ist der Trainingsbetrieb so einzurichten, dass möglichst viele Sportler gleichzeitig bei Flutlicht trainieren können. Das Einschalten der gesamten Flutlichtanlage ist nur erlaubt, wenn mindestens 15 Sportler am Training teilnehmen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Sportamtes zulässig. Nach Möglichkeit ist bei schwacher Trainingsbeteiligung der Übungsbetrieb auf die Hälfte des Spielfeldes zu begrenzen, und die nicht benötigten Leuchten sind abzuschalten. Der jeweilige Übungsleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person ist für das Ein- und Ausschalten der Anlage zuständig und dafür verantwortlich, dass die Trainingsleuchten nicht länger als unbedingt erforderlich brennen. Spätestens um 21.30 Uhr ist die Anlage auszuschalten. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung – Fachbereich Organisation – Schulen, Kindergärten, Sport.

#### § 10 Aufbau und Markierungen

Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau (Geräte, Zelte, usw.) obliegt dem jeweiligen Veranstalter bzw. Übungsleiter (z. B. sind die mobilen Tore nach Gebrauch wieder in eine Parkposition auf die Tartanflächen hinter den fest installierten Toren zu bringen). Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung – Fachbereich Organisation – Schulen, Kindergärten, Sport.

### § 11 Ordnungsdienst

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

### § 12 Eigenbewirtschaftung

Wirtschaftliche Werbung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Stadtbürgermeister zulässig. Der Verkauf von Speisen und Getränken unterliegt den gesetzlichen Vorschriften. Für die Einhaltung sind die jeweiligen Veranstalter verantwortlich.

### § 13 Reinigungsdienst

Bei Veranstaltungen, die nicht dem Spiel- und Trainingsbetrieb zuzuordnen sind, hat der jeweilige Veranstalter das gesamte Gelände der Freisportanlage von jeglichen Verunreinigungen zu säubern. Abfall in den Außenanlagen ist ebenfalls einzusammeln. Für die Nutzung kann die Stadt Höhr-Grenzhausen eine Kaution verlangen, die bei Rückgabe der Einrichtung ausgezahlt wird, wenn sich die Anlage in dem Zustand befindet, in der sie übergeben wurde.

# § 14 <u>Zutritt von Beauftragten der Stadt</u>

Beauftragte der Stadt haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

# § 15 <u>Einhaltung von Lärmsc</u>hutzauflagen

Für die Einhaltung des Lärmschutzes nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Nähere Auskünfte können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen – Fachbereich Ordnung und Soziales – erfragt werden.

# § 16 Meldungen an Fachbehörden und Institutionen

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass er allen notwendigen Meldungen an Fachbehörden oder auch Institutionen wie z. B. die GEMA (Gesellschaft für mechanische Vervielfältigungs- und Aufführungsrechte) rechtzeitig nachkommt. Die Haftung der Stadt Höhr-Grenzhausen oder auch der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen für Schäden, die durch eine nicht erfolgte oder nicht rechtzeitig erfolgte Meldung entstehen, ist ausgeschlossen.

# § 17 Bespielbarkeit des Kunstrasenspielfeldes

Genehmigungen für Benutzung des Rasenspielfeldes werden stets unter dem Vorbehalt der Bespielbarkeit des Platzes erteilt und können bei widrigen Witterungs- und Platzverhältnissen sowie bei Gefahr für Leib und Leben kurzfristig, vor der Sportveranstaltung zurückgezogen werden. Siehe hierzu auch § 7 dieser Benutzungsordnung (Sperrung von Freisportflächen). Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Rasenspielfeldes trifft der Platzwart in Verbindung mit der Verbandsgemeindeverwaltung – Fachbereich Bauen und Umwelt. Eingesetzte Schiedsrichter haben nicht das Recht, sich über die amtliche Platzsperrung hinwegzusetzen.

#### § 18 Sportflächen mit Allwetterbelag

Für die Benutzung der Sportflächen gilt grundsätzlich:

- a) Es sind nur die vorhandenen Startblöcke zu verwenden.
- b) Punktbelastungen durch Sportgeräte sind zu vermeiden.
- c) Es darf nur folgendes Schuhwerk benutzt werden:
  - Sportschuhe mit kurzen Stollen aus Gummi, Plastik, Leder
  - alle ohne harten Metallkern
  - Sportschuhe mit Profilsohlen
  - Spikes mit maximal 6 mm Dornenlänge
  - Turnschuhe jeder Art

#### § 19 Sportplatzgebäude, Räume und Garagen

Die Nutzung und Zuweisung von Räumlichkeiten erfolgt durch den Bauhof bzw. den Platzwart. Den Anordnungen des Bauhofleiters bzw. des Platzwartes ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen werden.

#### § 20 Haftung

- (1) Die Stadt stellt die Freisportfläche den Benutzern im vorhandenen Zustand zur Verfügung. Der Benutzer prüft vor der Benutzung die Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.
- (2) Der jeweilige Benutzer haftet der Stadt neben dem Schädigenden für alle schuldhaft, das heißt auch fahrlässig verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Freisportflächen einschließlich der aufstehenden Gebäude entstehen, es sei denn, der Benutzer weist im Einzelfall unter detaillierter Darlegung des Sachverhaltes nach, dass der Schaden trotz sorgfältiger Überwachung entstanden ist. Es ist Sache des Benutzers, den Schädigenden namhaft zu machen. Von der Haftung des Benutzers aus-

- geschlossen sind Schäden, die auf normale Abnutzung oder nachweisbare Materialfehler zurückzuführen sind.
- (3) Der jeweilige Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freisportflächen, Gebäude, Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude und Freisportflächen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.

# § 21 Zuwiderhandlungen

- (1) Der Platzwart sowie von der Stadt oder Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen Beauftragte üben das Hausrecht der Stadt Höhr-Grenzhausen aus und sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt auf dem Gelände mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch nach den §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.
- (3) Bei zweckwidrigem Gebrauch von Anlagen und Geräten und bei Beschädigungen und groben Verschmutzungen, die auf Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zurückzuführen sind, werden die hierdurch verursachten Personal- und Sachkosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Verstoßen Benutzer gegen diese Benutzungsordnung, hat der Platzwart sowie von der Stadt oder Verbandsgemeindeverwaltung Beauftragte das Recht, die betroffenen Benutzer nach zweimaliger Verwarnung von der Anlage zu verweisen. Das gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für Benutzergruppen. Entscheidend ist, von wem der Verstoß gegen die Benutzungsordnung ausgeht; hier können sowohl Besucher als auch Veranstalter in gleichem Maße betroffen sein.
- (5) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Stadt bzw. Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich Organisation Schulen, Kindergärten, Sport das Recht, einzelne Benutzer oder Benutzergruppen unabhängig von der erteilten Benutzungserlaubnis auf Dauer oder für eine von ihr bestimmte Zeit das Betreten der Sportanlagen zu untersagen.

### § 22 <u>Schlussbestimmungen</u>

- (1) Wenn Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungserlaubnis nicht gerügt oder daraus bestehende Rechte von der Stadt nicht ausgeübt werden, so entsteht daraus für den Benutzer kein Berufungsfall; er kann daraus für sich keine Rechte herleiten.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

56203 Höhr-Grenzhausen, den 24. November 2010

Für die Stadt Höhr-Grenzhausen

(Michael Thiesen) Stadtbürgermeister